



Brüssel, den 9. April 2019  
(OR. en)

6052/19  
ADD 1

LIMITE

WTO 45  
USA 6

## VERMERK

---

Absender:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)
Empfänger:	Rat
Nr. Komm.dok.:	5459/19 ADD 1
Betr.:	Richtlinien für die Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten von Amerika über ein Abkommen zur Beseitigung der Zölle auf Industrieerzeugnisse

---

## RICHTLINIEN FÜR DIE VERHANDLUNGEN MIT DEN VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA ÜBER EIN ABKOMMEN ZUR BESEITIGUNG DER ZÖLLE AUF INDUSTRIERZEUGNISSE

Art und Geltungsbereich des Abkommens

1. Das Abkommen sollte Bestimmungen über die Beseitigung der Zölle auf Industrieerzeugnisse<sup>1</sup> [...] zwischen den Vertragsparteien enthalten und so für den gegenseitigen Zollabbau sorgen.
2. Das Abkommen sollte in vollem Umfang mit den im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO) bestehenden Regeln und Pflichten vereinbar sein.

---

<sup>1</sup> Industrieerzeugnisse umfassen alle Waren außer denjenigen, die in Anhang I des WTO-Übereinkommens über die Landwirtschaft aufgeführt sind.

## Ziele

3. Ziel des Abkommens ist eine Steigerung des Handels zwischen der Europäischen Union und den Vereinigten Staaten, damit durch einen verbesserten Marktzugang aufgrund des gegenseitigen Abbaus der Zölle auf Industrieerzeugnisse neue wirtschaftliche Chancen und damit Arbeitsplätze und Wachstum entstehen. Die möglichen wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Auswirkungen der Bestimmungen dieses Abkommens sollten so bald wie möglich im Rahmen einer Nachhaltigkeitsprüfung geprüft werden, wobei die Verpflichtungen der EU aufgrund internationaler Abkommen, einschließlich des Pariser Klimaschutzübereinkommens, zu berücksichtigen sind. Die Kommission sollte gewährleisten, dass die Nachhaltigkeitsprüfung im Rahmen eines regelmäßigen Dialogs mit allen einschlägigen Akteuren, insbesondere der Zivilgesellschaft, durchgeführt wird. Die Ergebnisse der Prüfung sollten bei den Verhandlungen berücksichtigt werden.

## Inhalt des Abkommens

### *Zölle und andere Anforderungen in Hinblick auf Ein- und Ausfuhren*

4. Ziel des Abkommens sollte die Beseitigung aller Zölle auf Industrieerzeugnisse auf der Grundlage der Gegenseitigkeit sein, wobei bereits mit dem Inkrafttreten ein weitgehender Abbau der Zölle erreicht und der Rest danach in angemessener Zeit schrittweise abgebaut werden sollte. Im Einklang mit der Gemeinsamen Erklärung vom 25. Juli 2018 und der Nachhaltigkeitsprüfung sollten die besonderen Befindlichkeiten bei bestimmten Erzeugnissen, unter anderem bei energieintensiven Produkten, sowie die Auswirkungen auf die Umwelt aufgrund von Unterschieden zwischen dem Regelungsrahmen der EU und dem der Vereinigten Staaten berücksichtigt werden. Alle Zölle, Steuern, Gebühren oder sonstigen Abgaben auf Ausfuhren und alle mengenmäßigen Beschränkungen oder Genehmigungsanforderungen für Ausfuhren in die andere Vertragspartei, die nicht durch im Abkommen vorgesehene Ausnahmeregelungen gerechtfertigt sind, sollten mit Beginn der Anwendung des Abkommens abgeschafft werden. Das Recht jeder Vertragspartei, angemessene Schutz-, Antidumping- oder Ausgleichsmaßnahmen im Einklang mit dem WTO-Übereinkommen zu ergreifen, sollte von dem Abkommen unberührt bleiben.

5. Die Ergebnisse der Nachhaltigkeitsprüfung einschließlich der Auswirkungen auf die Umwelt, die sich aus Unterschieden zwischen dem Regelungsrahmen der EU und dem der Vereinigten Staaten ergeben, werden nach Anhörung des in Einklang mit Artikel 218 Absatz 4 AEUV bestellten Sonderausschusses für alle relevanten Tariflinien zu einem möglichst frühen Zeitpunkt in den Verhandlungen berücksichtigt.

#### *Ursprungsregeln*

6. Ziel der Verhandlungen sollte die Erleichterung des Handels zwischen den Parteien bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Standard-Präferenzursprungsregeln der Europäischen Union und der Interessen der Wirtschaftsteilnehmer der Europäischen Union sein. Die Kommission konsultiert den Ausschuss für Handelspolitik regelmäßig zum Stand der Gespräche über Ursprungsregeln.

#### *Institutioneller Rahmen*

7. Mit dem Abkommen sollte eine institutionelle Struktur zur Überwachung der Durchführung des Abkommens geschaffen werden.

#### *Streitbeilegung*

8. Das Abkommen sollte einen wirksamen und verbindlichen Streitbeilegungsmechanismus enthalten, damit sichergestellt ist, dass die Vertragsparteien die einvernehmlich vereinbarten Regeln einhalten.

#### *Schlussbestimmungen*

9. Das Abkommen sollte eine Bestimmung enthalten, die es der Europäischen Union gestattet, die Anwendung im Wesentlichen gleichwertiger Zugeständnisse oder Verpflichtungen einseitig auszusetzen, wenn die Vereinigten Staaten gegen die Europäische Union Maßnahmen nach Abschnitt 232 des Trade Expansion Act, nach Abschnitt 301 des Trade Act von 1974 oder nach einer ähnlichen Rechtsvorschrift der Vereinigten Staaten ergreifen.
10. Das Abkommen sollte in allen Amtssprachen der Europäischen Union gleichermaßen verbindlich sein und eine diesbezügliche Sprachklausel enthalten.

## Transparenz

11. Die Kommission sorgt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten während der gesamten Dauer der Verhandlungen für eine angemessene Kommunikation nach dem Grundsatz der Transparenz mit allen einschlägigen Akteuren der EU, einschließlich der Zivilgesellschaft und der Wirtschaftsteilnehmer.

## Führung der Verhandlungen

12. Nach Konsultation des Ausschusses für Handelspolitik setzt die Kommission die Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten aus, wenn diese die am 25. Juli 2018 eingegangene Verpflichtung, während der Verhandlungen keine neuen Maßnahmen nach Abschnitt 232 des Trade Expansion Act von 1962 gegen die Europäische Union zu erlassen, nicht einhalten. Die Kommission kann die Verhandlungen auch dann aussetzen, wenn die Vereinigten Staaten auf der Grundlage von Abschnitt 301 des Trade Act von 1974 oder gemäß einer ähnlichen Rechtsvorschrift der Vereinigten Staaten Handelsbeschränkungen gegen Ausfuhren der Europäischen Union erlassen.
13. Vor dem Abschluss der Verhandlungen bestätigt die Kommission, dass die Vereinigten Staaten alle Maßnahmen nach Abschnitt 232 des Trade Expansion Act der Vereinigten Staaten von 1962 gegen Ausfuhren von Stahl und Aluminium mit Ursprung in der Europäischen Union aufgehoben haben.

---